
**Reglement betreffend
die Gemeindebeiträge an den Ausbau von Strassen mit privater Unterhaltungspflicht**

(vom 14. November 1969)

Art. 1

Die Gemeinde fördert auf Grund der nachstehenden Bestimmungen den fachgemässen Ausbau der Strassen mit privater Unterhaltungspflicht auf dem Gebiet der Gemeinde Lachen, soweit diese Strassen dem öffentlichen Verkehr innerhalb des bewohnten Gebietes dienen.

Art. 2

Die Gemeinde leistet einen einmaligen Beitrag an den Ausbau der in Ziffer 1 genannten Strassen von 10 % unter folgenden Bedingungen:

- a) Strassenbreite im minimum 5.40 m
- b) Verdichten der Fahrbahn mit 60 cm frostsicherem Kies ab Wand
- c) Teerkiesbeton 6 cm
- d) Belag TA 6,3 cm
- e) seitliche Abschlüsse
- f) Anschluss des Strassengebietes an die Dorfkanalisation mit Kontroll- und Sammelschächten.

Art. 3

Keine Beiträge werden an die Kosten privater Kanalisations-Anschlussleitungen und Klärgruben ausgerichtet.

Art. 4

Die Gemeinde übernimmt:

- a) die Bauherrschaft für den Ausbau der Strasse
- b) nach erfolgtem Ausbau die Strasse in Eigentum und Unterhalt.

Art. 5

Der Gemeinderat ist kompetent, die Eigentumsübertragung notariell zu vollziehen.

Art. 6

Obliegt der Unterhalt eines Strassenstückes einer Mehrzahl von Pflichtigen, so haben diese die finanziellen Anteile an den Strassenausbau gemäss Kostenvoranschlag schriftlich zuzusichern. Sofern keine Kantons- oder Bezirksbeiträge ausgerichtet werden, müssen die Anstösser die Mittel aufbringen. Die errechneten Anstösserbeiträge sind von den Beteiligten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, jedoch vor Ausführung der Bauarbeiten zu entrichten. Die definitive Schlussabrechnung für die Anstösserbeiträge erfolgt nach dem Strassenausbau.

Art. 7

Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen dieses Reglementes Ausbaubeiträge zuzusichern, diese in den nachfolgenden Voranschlag aufzunehmen, und nach dessen Genehmigung die Arbeiten auszuführen.

Art. 8

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürger der Gemeinde Lachen in Kraft.

Das Reglement wurde in der Volksabstimmung vom 1. Februar 1970 mit 464 Ja gegen 183 Nein angenommen.